



Tel: 081 257 33 25
Fax: 081 257 21 55
Mail: Thomas.Engel@stv.gr.ch

Verein Kinderbetreuung Klosters
Postfach 186
7250 Klosters

Steuerbefreiung

Sehr geehrter Herr Schwärzel

Mit Schreiben vom 26. April 2006 haben Sie ein Gesuch um Steuerbefreiung des „Förder- und Trägervereins für eine familienergänzende Kinderbetreuung in Klosters“ (kurz: „Kinderbetreuung Klosters“) gestellt.

Gemäss Art. 78 Abs. 1 lit. f StG sind von der Steuerpflicht im Kanton Graubünden juristische Personen befreit, die im kantonalen oder im gesamtschweizerischen Interesse öffentliche oder ausschliesslich gemeinnützige Zwecke verfolgen; diese Steuerbefreiung gilt für den Gewinn und das Kapital, die ausschliesslich und unwiderruflich diesen Zwecken dienen. Ebenso sind gestützt auf Art. 56 lit. g DBG juristische Personen, die öffentliche oder gemeinnützige Zwecke verfolgen, für den Gewinn und das Kapital, die ausschliesslich und unwiderruflich diesen Zwecken gewidmet sind, von der Bundessteuerpflicht befreit.

Aufgrund der uns zur Verfügung stehenden Unterlagen gelangen wir zum Schluss, **dass die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung erfüllt sind.**

Ändern sich indes die Verhältnisse oder werden nachträglich wesentliche Tatsachen bekannt, so dass die Voraussetzungen der Steuerbefreiung nicht (mehr) erfüllt sind, behält sich die kantonale Steuerverwaltung Graubünden vor, auf diesen Entscheid zurückzukommen. Sie ist zudem berechtigt, jeweils in den Jahresbericht und die Jahresrechnung des Vereins Einsicht zu nehmen. Die Änderung der Vereinsstatuten und insbesondere die Auflösung des Vereins sind ohne besondere Aufforderungen mitzuteilen.

Der Verein Kinderbetreuung Klosters wird gleichzeitig in unser Verzeichnis betreffend Abzugsfähigkeit freiwilliger Zuwendungen aufgenommen; die Voraussetzungen von Art. 36 lit. i und Art. 81 lit. g StG sind nämlich ebenfalls erfüllt.

Freundliche Grüsse
Rechtsdienst


Thomas Engel